

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

22. Jahrgang.

Berlin, den 1. Mai 1911.

Nummer 9.

Dieses Blatt erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten; herausgegeben von Dr. Freiherrn v. Danneberg. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 4.—, direkt unter Streifen durch die Verlagsbuchhandlung: a) M. 5.— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) M. 6.— für die Länder des Reichspostbereichs. — Einhebungen und Anfragen sind an die Königlich Preussische Verlagsbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68-71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betr. Nachtrag zu der Verfügung vom 26. März 1909, betr. Erteilung einer Sonderberechtigung an die Hanseatische Minen-Gesellschaft zum Bergbau im Gebiet der Rehobother Bafards und im Khaus-Gebiet (Deutsch-Südwestsafrika). Vom 1. Mai 1910 S. 335. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. die Regelung des Verkehrs in den Häfen des Schutzgebiets Neuguinea einschließlich des Inselgebiets der Karolinen, Palau, Marianen und Marshall-Inseln (Vorforderung für Neuguinea). Vom 23. Januar 1911 S. 336. — Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. Aufhebung des Bezirksamts Jaluit. Vom 17. Februar 1911 S. 339. — Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. die Deckung der durch die Befämpfung der Kakaobäume des Kakaobausm entstandenen Kosten. Vom 28. Dezember 1910 S. 340. — Derselben betr. den Handel mit Kopa. Vom 18. Januar 1911 S. 340. — Derselben betr. den Handel im Umhergehen. Vom 18. Januar 1911 S. 341. — Verzeichnis der Schutzgebietsgerichte mit Angabe ihrer Bezirke. Nach dem Stande vom 1. April 1911 S. 341. — Personalien S. 342.

Nichtamtlicher Teil: Deutsch-Ostafrika: Die Handlungsanlagen im Hafen von Tanga (mit zwei Abbildungen) S. 344. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den Küstenzollstellen von Deutsch-Ostafrika im Monat Februar 1911 S. 345.

Kamerun: Die Eröffnung der Manengubabahn S. 346. — Eine Unternehmung gegen die Bapeas S. 347. — Logo: Nachweisung der bei den Zollämtern des Schutzgebiets Logo im Monat Februar 1911 fällig gewordenen Zollbeträge S. 347.

Deutsch-Südwestsafrika: Die Diamantenförderung 1910 S. 347. — Vom Nalunau Karibid-Neetmanshoop S. 347. — Eine Omambo-Gießung im Hereroland S. 348. — Vorkensuche der Schafe S. 348.

Deutsch-Neuguinea: Eine Strafexpedition nach dem Markhangebiet S. 348.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Beobachtungen auf einer Reise von Campo nach Duala (Kamerun) S. 349. — Westafrikanische Planungs-Gesellschaft "Victoria" S. 352.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Baumwollernte 1910 in Mittelafrika S. 353. — Baumwollensuche aus Schantung S. 353. — Baumwollenanbau und -ernte in Algerien S. 355. — Baumwoll- u. w. Export des Ugandaschutzgebiets S. 356. — Der Kassaboner Kakaomarkt im März 1911 S. 356. — Anpflanzung Kautschuk liefernder Bäume auf Java S. 356. — Die Holzproduktion in der französischen Kolonie Gabun S. 356. — Der Handel Britisch-Südafrikas und die wirtschaftliche Lage des Kaplandes im Jahre 1910 S. 357. — Der Handel Südsibars S. 360. — Britisch-Südafrika S. 361. — Frankreich, Belgien und Portugal S. 361.

Vermischtes: Dankagung für eine Spende S. 362. — Zentral-Ausfunktstelle für Auswanderer S. 362. — Der Verkehr auf den vom Reich subventionierten Dampferlinien 1909 S. 362. — Literatur-Bericht S. 365. — Koloniale Literatur (VII.) S. 365. — Verkehrs-Nachrichten S. 367. — Schiffsbewegungen S. 371. — Kurze deutscher Kolonialwerte S. 372.

Anzeigen: Öffentliche Ausschreibung S. 15.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betr. Nachtrag zu der Verfügung vom 26. März 1909, betr. Erteilung einer Sonderberechtigung an die Hanseatische Minen-Gesellschaft zum Bergbau im Gebiet der Rehobother Bafards und im Khaus-Gebiet (Deutsch-Südwestsafrika).

Vom 1. Mai 1910. *)

§ 1. Die in § 1 der Verfügung vom 26. März 1909 vorgesehene Frist von zwei Jahren beginnt mit dem Tage der Erlangung der Rechtsfähigkeit durch die Gesellschaft.

*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1909, S. 815 ff. Die Veröffentlichung obiger Nachtragsverfügung unterließ ich feinerzeit, weil sich die Verleihung der Rechtsfähigkeit verzögerte. Diese ist erst am 19. Januar d. J. (vgl. „D. Kol. Bl.“ 1911, Nr. 6, S. 210) erfolgt.

§ 2. Auf die in § 1 der Verfügung vom 26. März 1909 bezeichneten Gebiete kommen die Vorschriften der kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 — abgesehen von der Schürffreiheit — auch während des Bestehens der der Gesellschaft erteilten Sonderberechtigungen zur Anwendung. Die von der Gesellschaft vor Ablauf ihrer Sonderberechtigungen ordnungsmäßig belegten Schürffelder sind nach den Vorschriften der Bergverordnung in Bergbaufelder umzuwandeln.

Berlin, den 1. Mai 1910.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

**Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. die Regelung des Verkehrs in den Häfen des Schutzgebiets Neuguinea einschließlich des Inselgebiets der Karolinen, Palau, Marianen und Marshall-Inseln.
(Hafenordnung für Neuguinea.)**

Vom 23. Januar 1911.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die jeemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Ordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Auslandshäfen.

Der Verkehr mit dem Auslande darf nur über einen der folgenden Häfen des Schutzgebiets stattfinden:

Rabaul (Simpsonhafen), Fieta, Friedrich-Wilhelmshafen, Morobe, Citape, Angaur, Malakal, Jap, Saipan, Ponape, Nauru und Jaluit.

§ 2. Meldepflicht.

Der Führer eines jeden vom Auslande kommenden Schiffes hat dessen Ankunft und Abfahrt bei der örtlichen Verwaltungsbehörde (Bezirksamt, Station) schriftlich zu melden. Den Führern der Reichspostdampfer obliegt diese Meldepflicht in jedem Hafen.

Die Meldung der Ankunft hat tunlichst bald, spätestens innerhalb 24 Stunden, die Meldung der Abfahrt vor dem Verlassen des Hafens zu erfolgen.

Die Meldung der Ankunft hat zu enthalten:

1. Namen, Unterscheidungsnummer, Heimathafen, Gattung, Brutto- und Nettorauengehalt des Schiffes,
2. Namen und Wohnort des Eigentümers oder des Korrespondentreeders,
3. Ort und Tag der Ausfertigung des Schiffszertifikates oder des Flaggenattestes,
4. Ort und Tag der Ausfertigung der Musterrolle, sofern deren Vorlegung nicht verlangt wird, sowie die Zahl der Besatzung,
5. Zahl der Reisenden,
6. Angabe der Ladung,
7. Ort und Tag des Reiseantritts und Tag der Ankunft im Hafen,
8. Namen der Häfen, welche auf der Reise angelaufen sind.

Bei der Abmeldung ist anzugeben:

1. Bestimmungsort des Schiffes,
2. Art der Ladung,
3. Tag der Ausklarierung.

Die örtliche Verwaltungsbehörde kann auf Anrufen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 Befreiung gewähren.

§ 3. Meldegebühren.

Schiffe, welche vom Ausland kommend das Schutzgebiet berühren, haben eine Meldegebühr von 10 (zehn) Pfennig für die Brutto-Registertonne zu bezahlen, sobald ihr Aufenthalt länger als 48 Stunden währt. Diese Abgabe ist nur einmal innerhalb sechs Monaten fällig, gerechnet vom Tage der Ausfertigung der Quittung.

Die Bezahlung der Meldegebühr befreit nicht von der Entrichtung der Hafengebühr (§ 6).

